

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 74.

Sonnabend den 14. März.

1868.

Bekanntmachung.

Das Regulativ und Tarif für das Droschkenwesen vom 27. December 1867 soll **Sonntag den 5. April 1868** in Kraft treten.

Von diesem Tage an dürfen die Stationsplätze mit Einschluß der Bahnhöfe behufs Abholung der Fahrgäste nur mit solchen Droschken besetzt werden, deren Inhaber mit einer auf Grund des erwähnten Regulativs von dem Polizeiamte der Stadt Leipzig ertheilten Concession und deren Wagenführer mit der vorgeschriebenen Dienstkleidung versehen sind.

Die jetzigen Mitglieder des Fiacre-Vereins und die Besitzer concessionirter Droschkennummern sollen diese Concession gebührenfrei erhalten, sofern sie vor dem 19. März d. d. Jahres darum nachsuchen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Bevorzugung der zeitigen Inhaber der Nummern nicht weiter stattfinden, und wird von da an auch an andere hiesige Bürger, bis die zur Zeit als zulässig erachtete Zahl erreicht sein wird, Concession ertheilt werden.

Ein Muster der nach §. 10 des Regulativs von den Wagenführern zu tragenden Dienstkleidung liegt bei Herrn Schneidermeister Reumann, Mühlgasse Nr. 1, zur Ansicht aus.
Leipzig, den 11. März 1868.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Das Betreten des Exercierplatzes während der Uebungen der Garnison ist, mit alleiniger Ausnahme der an seinen Grenzen hinlaufenden Fußwege verboten.

Zu widerhandelnde haben Geld- oder Gefängnißstrafe, nach Befinden auch sofortige Inhaftnahme zu gewärtigen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. d. Mon. ab wird Herr Kohlenhändler Louis Meißter hier den Verkauf des auf hiesiger Gasanstalt producirten Coaks besorgen. — Die Preise bleiben bis auf Weiteres die bisherigen, nämlich:

5 Mgr. —	pro Scheffel bei Abnahme von 100 und mehr Scheffeln,
5 = 5 Pf. =	= = = = 50 =
6 = —	= = = = unter 50 Scheffeln.

Leipzig, den 12. März 1868.

Des Rathes Deputation zur Gasanstalt.

Die Geschäftszeit bei den Untergerichten im Königreich Sachsen.

Das sächsische Justizministerium hat in der neuesten Zeit eine Reihe Fülle von Verordnungen ergehen lassen. Es hat durch dieselben den Geschäftsgang vereinfachen und hierdurch, im Interesse des Publicums ebenso wohl als der Beamten Zeit und Geld ersparen wollen. Ganz besonders war es die vom 9. Mai 1867 erlassene, an sämtliche Bezirksgerichte, Staatsanwälte und Gerichtsämter gerichtete Verordnung „die Einführung einer ununterbrochenen Geschäftszeit betreffend“, welche eine weittragende Wirkung veranlaßt hat. Diese seit dem 1. Juni 1867 in Kraft getretene Verordnung hat nämlich statt der früher bestandenen Expeditionszeit von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 2 resp. 3 bis 6, resp. 7 Uhr Nachmittags eine neue eingeführt, zunächst nur interimistisch auf die Dauer eines Jahres, welche ununterbrochen von 8 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags andauert. Es ist leicht begreiflich, daß die hierdurch geschaffene Einrichtung, welche nicht nur in das Leben der Beamten tief eingriff, sondern auch für das Publicum in Verkehr stehende Publicum von weitgehendem Interesse war, ebenso wohl leidenschaftliche Anhänger als entschiedene Gegner gefunden hat. Im Allgemeinen kann man wohl sagen, daß der jüngere — und namentlich der unverheirathete — Theil der Beamten die neue Institution mit Freuden begrüßte, während die älteren und verheiratheten Herren nur ungern ihre frühere Lebensweise aufgaben, an welche sie lange Jahre hindurch sich gewöhnt hatten. Das Publicum hat sich, durch locale oder individuelle Interessen geleitet, bald zu der einen, bald zu der andern Partei geschlagen.

Es ist diese neu erschaffene Institution nunmehr geraume Zeit hindurch im Geschäftsleben verwirklicht gewesen, und es wird nach Ablauf des Provisoriums sich entscheiden, ob dieselbe fortbestehen, ob man zu der alten Expeditionszeit zurückkehren oder aber ob man vielleicht unter Benutzung der neuerlich gemachten Erfahrungen

zu einer anderweiten Vertheilung und Behandlung der Geschäftszeit höheren Ortes sich entschließen wird.

Diese Frage ist wohl von so allgemeinem Interesse, daß es gestattet sein mag, an diesem Orte in der Kürze die praktischen Resultate zu bezeichnen, welche dadurch erzielt worden sind, daß beide Institutionen, die alte mit Unterbrechung und die neue ohne Unterbrechung andauernde Expeditionszeit, unmittelbar hintereinander wirklich bestanden haben. Es mag gestattet sein, hieran unmaßgeblicher Weise den Vorschlag zu einer dritten Einrichtung anzuschließen.

Der Hauptgrund, weshalb die Anhänger der neuen Geschäftszeit dieselbe mit Freuden begrüßten, war der, daß sie von einem Zustande träumten, in welchem der Beamte von Nachmittags 3 Uhr an von den Amtsgeschäften befreit sein würde. Durch die bei der neuen Geschäftszeit gestattete freie Verfügung über die späteren Nachmittags- und Abendstunden hoffte man Gelegenheit zu finden, auch in anderer Weise sich fortzubilden, als es ehemals bei einer lediglich den Berufsarbeiten gewidmeten Thätigkeit geschehen konnte. Der Jurist hoffte nicht nur als Fachmann sich je mehr vervollkommen, er hoffte auch als Mensch sich weiter bilden zu können. Er gedachte allgemein wissenschaftlichen und humanistischen Studien sich hinzugeben. Dies sollte ihm eine vielseitige Beurtheilung der gegebenen Verhältnisse ermöglichen, wodurch wesentliche Vortheile nicht nur für ihn, sondern auch für das Publicum erstrebt werden würden. Man hoffte, durch weite Spaziergänge den von der sitzenden Lebensweise schwächlich gewordenen Körper zu kräftigen, so daß er an jedem Morgen mit frischer Kraft und erneuter Lust sein Tagewerk beginnen könnte. Man hoffte, der Erziehung seiner Kinder sich widmen und den Segen eines glücklichen Familienkreises mit vollen Zügen genießen zu können. Man hoffte endlich, mit dem Publicum in lebendigen Verkehr treten und dadurch lebensvolle, praktische Anschauungen in die juristische Wissenschaft hineintragen und durch dieselbe verwirklichen zu können.

Leider sind diese Vortheile wohl nicht allenthalben erzielt wor-